

Zum Einfluss kameralistischer Ordnungsvorstellungen auf die Transmigration von Kryptoprotestanten aus den habsburgischen Erbländern nach Siebenbürgen im 18. Jahrhundert

Autor(en): **Preusse, Christian**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte = Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di storia religiosa e culturale**

Band (Jahr): **102 (2008)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-130419>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Einfluss kameralistischer Ordnungsvorstellungen auf die Transmigration von Kryptoprottestanten aus den habsburgischen Erbländern nach Siebenbürgen im 18. Jahrhundert

Christian Preuße

Es ist mittlerweile ein historiographischer Gemeinplatz, dass Migration ein historischer Normalfall und die Geschichte von Wanderungsbewegungen so alt wie die Menschheit selbst ist und damit Teil der *conditio humana*.¹ Gleichwohl war dieser historische Normalfall immer in historisch konkrete Ordnungskonfigurationen und Erfahrungsstrukturen eingebunden, die erheblichen Einfluss auf die Motivation, den Ablauf bzw. die Art der Durchführung sowie die Ergebnisse von Migrationsbewegungen hatten. Ein Signum der Epoche der europäischen Frühen Neuzeit waren konfessionelle Migrationen, die, zumindest in der jüngeren deutschsprachigen Forschung, überwiegend auf der Folie des Konfessionalisierungsparadigmas gedeutet werden.² Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation waren die konfessionellen Migrationen, die sich in diesen Rahmen fügen, durch das im Augsburger Religionsfrieden normierte, später durch den Westfäli-

¹ Klaus J. Bade, Historische Migrationsforschung, in: IMIS-Beiträge, 20 (2002), 21–44; Klaus J. Bade/Pieter C. Emmer/Leo Lucassen/Jochen Oltmer (Hg.), Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Paderborn u.a. 2007.

² D.h. sie werden als Teil eines «gesellschaftlichen Fundamentalvorgang[s], der in meist gleichlaufender, bisweilen auch gegenläufiger Verzahnung mit der Herausbildung des frühmodernen Staates, mit der Formierung einer neuzeitlich disziplinierten Untertanengesellschaft, die anders als die mittelalterliche Gesellschaft nicht personal-fragmentiert, sondern institutionell-flächenmässig organisiert war, sowie parallel zur Entstehung des modernen kapitalistischen Wirtschaftssystems das öffentliche und private Leben in Europa tiefgreifend umpflügte» gesehen. Heinz Schilling, Konfessionelle und politische Identität im frühneuzeitlichen Europa, in: Antoni Czacharowski (Hg.), Nationale, ethnische Minderheiten und regionale Identitäten in Mittelalter und Neuzeit, Toruń 1994, 103–123, hier 106; Heinz Schilling, Die frühneuzeitliche Konfessionsmigration, in: IMIS-Beiträge, 20 (2002), 67–89. Zu einer kritischen Würdigung des Konfessionalisierungsparadigmas zuletzt: Heinrich Richard Schmidt, Perspektiven der Konfessionalisierungsforschung, in: Rudolf Leeb/Susanne Claudine Pils/Thomas Winkelbauer (Hg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie, Wien u.a. 2007, 28–37; Peter Hersche, Musse und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, Bd. 1, Freiburg u.a. 2006, 55–64.

schen Frieden bestätigte und dem *cuius regio eius religio*-Prinzip komplementäre *beneficium emigrandi*³ geregelt. Daraus ergab sich als spezifischer Typus die «Glaubensflucht als Migrationsoption»⁴, bei der das Ziel weitgehend frei gewählt werden konnte und es Regelungen zu Abzugsfristen und zu Eigentums- und Vermögensfragen gab.⁵

Dieser spezielle Typus konfessioneller Migration lässt sich auch an einem begriffsgeschichtlichen Befund aufweisen: Im 16. Jahrhundert wurde nach der Reformation und mit Beginn von Konfessionalisierungsprozessen im Reich der Begriff des «Exulanten» geprägt. Dieser bezeichnete in Analogie zur *peregrinatio* des Augustinus ein vorübergehendes Exil, das aus Glaubensgründen und unter Zurücklassung des weltlichen Besitzes in Kauf genommen wurde. Führt es auch nicht mit Gewissheit zur Rückkehr im Diesseits, so verließ man sich auf die Ankunft im himmlischen Vaterland. Verbunden wurde dieses Motiv mit dem Vorbild frühchristlicher Märtyrer und dem der Standhaftigkeit (*constantia*), das insbesondere im Neustoizismus des Justus Lipsius' eine wichtige Rolle spielte. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden diese Motive im Begriff des «Exulanten» aggregiert, der damit eine Schöpfung der Epoche konfessioneller Migrationen ist.⁶

Am Ausgang der Epoche, im 18. Jahrhundert, kam es jedoch zu einer Reihe von Migrationsbewegungen, die sich zunehmend von diesem letztlich auf Reichsreligionsrecht basierenden Muster lösten. Angefangen bei der Vertreibung der Salzburger Protestanten (1731–1732) bis hin zu den Transmigrationen⁷ von österrei-

³ Martin Heckel kommt zu der Deutung: «So bescheiden heute dieses *beneficium emigrandi* anmutet – diese Religionsfreiheit im Gewande des religiösen Freizügigkeitsrechts ist das erste allgemeine Grundrecht, das das Reich durch das geschriebene Verfassungsrecht jedem Deutschen garantierte.» Martin Heckel, *Deutschland im konfessionellen Zeitalter*, 2. Aufl., Göttingen 2001, 48.

⁴ Alexander Schunka, *Glaubensflucht als Migrationsoption. Konfessionell motivierte Migrationen in der Frühen Neuzeit*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, 56 (2005), 547–564.

⁵ *Zum Rahmen des Reichsreligionsrechts: Gabriele Emrich, Die Emigration der Salzburger Protestanten 1731–1732. Reichsrechtliche und konfessionspolitische Aspekte*, Münster u.a. 2002.

⁶ Schunka, *Glaubensflucht* (wie Anm. 4), hier 552.

⁷ Der Begriff der Transmigration stammt aus der Kanzleisprache der Habsburgermonarchie des 18. Jahrhunderts und bezeichnet die zwangsweise Umsiedlung von Untertanen in andere, zumeist periphere, Teile des Reiches. Erich Buchinger, *Die «Landler» in Siebenbürgen. Vorgeschichte, Durchführung und Ergebnis einer Zwangsumsiedlung im 18. Jahrhundert*, München 1980, 20. Die Idee zur Transmigration unliebsamer protestantischer Untertanen nach Ungarn und Siebenbürgen geht auf eine kaiserliche Resolution vom 15. Juli 1733 zurück, in der es heißt: «Anderten hat die Commission vorzustellen, daß man sie (die Evangelischen) nach einer Bedenkzeit und im Fall die bessere Instruierung nichts fruchtet bey ihrer Meinung verharren sollten, sie gleich wohl nichts als ihre Gewissensfreiheit praetendieren könnten, mithin in Unser Landesfürsten Willkühr stehe, sie als Unsere verpflichtete Unterthanen in Ungarn oder Siebenbürgen zu schicken, wo sie die Religionsfreiheit wie anderwärtig genießen könnten.» Zit. Nach: Ernst Nowotny, *Die Transmigration ober- und innerösterreichischer Protestanten nach Siebenbürgen im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der «Landler»*, Jena 1931, 18.

chischen Kryptoprotestanten⁸ nach Siebenbürgen unter Karl VI. (1734–1737) und Maria Theresia (1752–1756, 1773–1776). «Der für eineinhalb Jahrhunderte den Prototyp des Glaubensverfolgten darstellende Exulant, der sich, aus der Heimat vertrieben, einen neuen Platz in einer von ihm gewählten Gesellschaft sucht, wird damit zu einem von der Politik der Zeit immer mehr ins Abseits gedrängten Typus.»⁹ Und gerade die letztgenannten Fälle sind Sonderfälle in der Geschichte der frühneuzeitlichen Konfessionsmigrationen und fügen sich nicht glatt in die Betrachtung durch die Brille des Konfessionalisierungsparadigmas ein. Sie weisen, wie die neuere Forschung¹⁰ herausgearbeitet hat, in der Art der Durchführung und ihren Ergebnissen¹¹ gleichsam auf die Moderne und die Zwangsmigrationen im 20. Jahrhundert hin – obwohl es sicherlich übertrieben ist, von einem «religious cleansing»¹² zu sprechen – und verbleiben doch zugleich auch in frühneuzeitlichen Mustern und der für diese Epoche so charakteristischen Verzahnung von Politik und Religion.¹³

Fraglich ist nun, wie dieser Wandel zu erklären ist, bzw. wodurch er induziert wurde und was ihn besonders kennzeichnet. Ein erklärendes und kennzeichnendes Moment kann in einem fundamentalen Wandel der politischen Theorie im 18. Jahrhundert gefunden werden. Der zur Mitte des 18. Jahrhunderts im Habsburgerreich dominierende kameralwissenschaftliche Diskurs, seine bevölkerungspolitischen Motive, seine veränderte Raumwahrnehmung sowie insbesondere seine Methode der umfassenden empirischen Wissensgenerierung, d.h. das angestrebte Inventarisieren von Bevölkerung und Wirtschaft, sind als Voraussetzung für die Transmigration nicht zu unterschätzen. Dementsprechend richtet dieser Aufsatz sein Hauptaugenmerk auf die dadurch konturierten Ordnungsvorstellungen und damit auf die Voraussetzungen und Ursachen der Transmigrationen und weniger auf diese selbst. Der kameralistische Diskurs stellte den Akteuren veränderte Realitätsperzeptionsmuster, Beobachtungs- und Beurteilungsschemata zur Verfügung und bildete die Basis für die Formulierung von neuen Ordnungsvorstellungen und politikleitenden Konzepten und damit auch für die so-

⁸ Mit dem Begriff Kryptoprotestantismus wird ein protestantisch geprägtes, nicht institutionalisiertes Laienchristentum innerhalb der katholischen Diözesan- und Pfarrgliederung in einem nach aussen hin monokonfessionell-katholischen Territorium bezeichnet.

⁹ Stephan Steiner, *Reisen ohne Wiederkehr. Die Deportation von Protestanten aus Kärnten 1734–1736*, Wien u.a. 2007, 106.

¹⁰ «Die Transmigrationen stehen an der Geburtsstunde aller neuzeitlichen Deportationen in Mitteleuropa [...]» Stephan Steiner, *Auf und Davon. Die vergessene Massenflucht aus der Herrschaft Paternion (Kärnten) und ihre Spätfolgen*, in: Rudolf Leeb/Susanne Claudine Pils/Thomas Winkelbauer (Hg.): *Staatsmacht und Seelenheil* (wie Anm. 2), 202–212, hier 203.

¹¹ Die Ergebnisse sind: «[...] zerrissene Familien, vorenthaltene Vermögenswerte, Bereicherung, Denunziation und zu all dem eine rücksichtslose Machtentfaltung des Staates, die vor der Auslöschung von Individuen im Zuge von «Umsiedlungsprojekten» nicht zurückschreckt.» Ebenda, hier 203.

¹² So auch: Steiner, *Reisen ohne Wiederkehr* (wie Anm. 9), 108.

¹³ Robert von Friedeburg/Luise Schorn-Schütte, *Einleitung. Politik und Religion: Eigenlogik oder Verzahnung?*, in: Robert von Friedeburg/Luise Schorn-Schütte (Hg.): *Politik und Religion. Eigenlogik oder Verzahnung? Europa im 16. Jahrhundert*, München 2007, 1–12.

ziale Praxis der Herrschaftsausübung. Gleichwohl ist die Komplexität der Ursachen und des Bedingungsgefüges für die Transmigrationen zu betonen. Sie sind im Spannungsfeld von deutschem Dualismus und rekonfessionalisierter Reichspolitik, der Verdichtung und Beschleunigung frühmoderner Staatsbildung in den Territorien und dem Hinzukommen einer europäischen Dimension der Politik zu verorten. Dass aber dieses komplexe Gefüge zu einer Ursache der Transmigration werden konnte, lässt sich auf den gemeinsamen Referenzhorizont in der kammalistischen politischen Theorie, die alle Faktoren dieses Gefüges berührte, zurückführen.

Doch zunächst zu den sich verdichtenden und europäisierenden politischen Konfliktlinien und der Rekonfessionalisierung der Reichspolitik: Im Reich brach die Rivalität zwischen den Konfessionsparteien 1714, nach dem Badischen Frieden und dem Streit um die Besetzung des Erzstallmeisteramtes, erstmals offen wieder aus. Weitere Erzämterstreite zwischen den Kurfürsten von der Pfalz, Hannover und Bayern von 1717–1719 prägten in der Folge das Bild.¹⁴ Durch das Bekanntwerden der 1717 erfolgten Konversion des sächsischen Erbprinzen 1718 und die im selben Jahr beginnenden kurpfälzischen Religionsquerelen, bei denen sich das *Corpus Evangelicorum* massiv einschaltete, eskalierten die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts latenten Spannungen zwischen der kaiserlich-katholischen und der altfürstlich-protestantischen Seite schliesslich.¹⁵ Die gegenreformatorische Politik in der Kurpfalz, seit der Übernahme der Regierung durch die zum Katholizismus konvertierte Neuburger Linie 1685, wurde zum beherrschenden Thema der Reichspolitik der beginnenden 1720er Jahre. Die Reformierten wurden in ihren Forderungen vom *Corpus Evangelicorum* massiv unterstützt, wodurch der schwelende Konflikt um die Stellung der *Religionscorpora* in der Reichsverfassung virulent wurde.¹⁶ Der reichspolitisch eigentlich unbedeutende Konflikt in der Kurpfalz wurde so instrumentalisiert, um die seit 1648 zwischen den Konfessionsparteien strittigen Punkte erneut auf die Tagesordnung zu setzen und einer Lösung zuzuführen. Dies sind neben der Stellung der *Religionscorpora* in der Reichsverfassung insbesondere der Streit um das reichsrechtliche Institut des Simultaneums¹⁷ und die die Normaljahrsregelung des Westfälischen Friedens unterlaufende Rijswijker Klausel von 1697, die das Simultaneum erst zu einer

¹⁴ Georg Schmidt, *Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806*, München 1999, 252; Karl Otmar von Aretin, *Das Alte Reich 1648–1806. Bd. 3: Das Reich und der österreichisch-preussische Dualismus (1745–1806)*, Stuttgart 1997, 273f.

¹⁵ Gabriele Haug-Moritz, *Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts*, Stuttgart 1992, 142ff.; Schmidt, *Staat und Nation* (wie Anm. 14), 252f.

¹⁶ Aretin, *Das Reich und der österreichisch-preussische Dualismus* (wie Anm. 14), 272–295.

¹⁷ Dieses bezeichnete die gleichberechtigte Religionsausübung zweier Konfessionen in einem Territorium und wurde in der Regel eingeführt bei unterschiedlichen Bekenntnissen von Landesherr und Territorium; hervorgerufen z.B. durch Konversion oder Erbfall. Christoph Schäfer, *Das Simultaneum. Ein staatskirchenrechtliches, politisches und theologisches Problem des Alten Reiches*, Frankfurt a.M. 1995.

reichspolitischen Frage ersten Ranges werden liessen.¹⁸ Eng verquickt mit diesen Streitpunkten war die wachsende Angst der protestantischen Reichsstände vor einer wachsenden katholischen Übermacht im Reich, befördert vor allem durch Fürstenkonversionen sowie Standeserhöhungen und die Erweiterung der Reichsfürstenbank durch kaisertreue Dynastien.¹⁹ Denn der Fürstenrat war eine eminent wichtige Institution, hier «stiessen die Ansichten der beiden Vormächte aufeinander: Hier mussten die anderen Gesandten reagieren, hier formierten sich Bündnisse und hier profilierte sich Preussen als Führer des evangelischen Deutschland, indem es den Dauerkonflikt mit Österreich konsequent als Konfessionskampf darstellte.»²⁰ Im Zuge dieser Auseinandersetzungen wurden beinahe alle politischen Fragen konfessionell aufgeladen, so dass die *Religionscorpora*, anders als im Westfälischen Frieden vorgesehen, unter ihren jeweiligen Führungsmächten zum eigentlichen Träger der politischen Gewalt im Reich wurden und sich *de facto* als eigene Körperschaften reichsrechtlich endgültig etablierten. Die Rekonfessionalisierung der Reichspolitik im 18. Jahrhundert fand so schliesslich auch institutionell ihren Ausdruck. In die 1730er Jahre fiel schliesslich, begleitet von heftigen Interzessionen des *Corpus Evangelicorum*, die Vertreibung der Salzburger Protestanten. Brandenburg-Preussen konnte sich als Aufnahmeland, wie schon bei der Aufnahme der Hugenotten im 17. Jahrhundert und dem Streit um die Konfessionsverhältnisse in der Pfalz und um die Rijswijker Klausel, erneut als Schutzmacht der Protestanten im Reich und in Europa profilieren.

1740 kam es schliesslich zum zeitgleichen Wechsel der Herrscher bzw. der Herrschergeneration sowohl in Wien als auch in Berlin: Friedrich II. und Maria Theresia traten ihr Erbe im selben Jahr an. Durch den Tod Karls VI. und durch das sich anschliessende lange *Interregnum* von Oktober 1740 bis Januar 1742 entstand ein Machtvakuum, in dem die Bündnisse neu geschmiedet wurden. Friedrich II. nutzte diese Situation aus und fiel im Dezember 1740 in das habsburgische Schlesien ein, löste so den ersten Schlesischen Krieg (1740–1742) und den Österreichischen Erbfolgekrieg (1740–1748) aus und verbündete sich ein Jahr später im Breslauer Vertrag mit Habsburgs europäischem Erzfeind Frankreich.²¹ In der Folge übten Frankreich und Brandenburg-Preussen vor der anstehenden Kaiserwahl erheblichen Druck auf die anderen Kurfürsten aus, so dass im Januar 1742 mit Kurfürst Karl Albrecht von Bayern als Karl VII. (1742–1745) erstmals seit 1438 ein Nicht-Habsburger einstimmig zum Kaiser gewählt werden konnte.²² Aufgrund der aus dieser Konstellation resultierenden Spaltung des Reiches war auch niemand da, der die Reichsexekutionsordnung wirksam

¹⁸ Aretin, Das Reich und der österreichisch-preussische Dualismus (wie Anm. 14), 163–172, 272ff.

¹⁹ Beispiel hierfür sind Mitglieder der bedeutenden Dynastien Sachsen, Braunschweig-Wolfenbüttel, Württemberg und Hessen-Kassel. Zu einem kurzen Überblick über die einzelnen Territorien: Dieter Stievermann, Politik und Konfession im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung, 18 (1991), 177–199.

²⁰ Schmidt, Staat und Nation (wie Anm. 14), 270.

²¹ Karl Otmar von Aretin, Das Alte Reich 1648–1806. Bd. 2: Kaisertradition und österreichische Grossmachtpolitik (1648–1745), Stuttgart 1997, 422–430.

²² Ebenda, 430–439.

hätte in Gang setzen können, um Friedrich II. wegen seines gegen Reichsrecht verstossenden Überfalls auf Schlesien zur Verantwortung zu ziehen. Dieser setzte statt dessen seine destruktive Reichspolitik ungehindert fort, fiel 1744 auch noch in Böhmen ein und löste so, inzwischen auch offiziell mit Wittelsbach in der Frankfurter Union gegen Habsburg verbündet, den zweiten Schlesischen Krieg aus (1744/45). Das Habsburgerreich war durch Abtretung der wirtschaftlich wichtigen Provinz Schlesien empfindlich getroffen. Die in der «Pragmatischen Sanktion» festgelegte territoriale Integrität und Untrennbarkeit (*inseparabilis et indivisibilis unio*) der Habsburgischen Länder war in Frage gestellt, und zudem waren die zur Friedenssicherung im Reichsverband gedachten Mechanismen der Reichsverfassung erstmals lahm gelegt. Der Dualismus war damit ausgeprägt, und das Reich bzw. die Reichsverfassung und ihre konfliktregulierenden Verfahren waren auf Jahre hinaus geschwächt, wenn nicht gar blockiert.

Auf Reichsebene kam es in den 1750er Jahren, schon parallel zu den ersten Transmigrationswellen von Kryptoprotestanten nach Siebenbürgen unter Maria Theresia, zu einer erneuten Konfrontation durch die Streitigkeiten in der Grafschaft Hohenlohe in den Jahren von 1748 bis 1752.²³ Dort ging es – mal wieder – um die Rechte der evangelischen Untertanen des katholischen Landesherrn. Dieser Konflikt wurde durch das militärische Eingreifen des vom *Corpus Evangelicorum* beauftragten Markgrafen von Ansbach beendet. Reichsrechtlich war dies, wie schon Friedrichs Einfall in Schlesien, ein Landfriedensbruch, bei dem das *Corpus Evangelicorum* sich «eigenmächtig als Reichsexekutive»²⁴ aufspielte. Im Jahr 1755 ereignete sich ein ähnlicher Fall, bei dem Braunschweig-Wolfenbüttel und Ansbach, unter Bereitstellung von Exekutionshilfe durch Brandenburg-Preussen, die Konfessionsverhältnisse in Wied-Runkel überwachen sollten.²⁵ Auch hier war der Konfliktgrund wieder die fremdkonfessionelle Herrschaft in einem Territorium und die Frage um das nicht geklärte Verhältnis von protestantischer Selbsthilfe und dem oberstrichterlichen Amt des Kaisers. Die protestantische Seite wurde in ihrem Vorgehen bei Religionsstreitigkeiten im Reich immer radikaler, griff immer häufiger zu den Waffen und wurde durch den zu allem entschlossenen Friedrich II. geführt, so dass für Habsburg durchaus zu befürchten war, dass die Protestanten in den Erbländern zu einer echten Gefahr werden könnten.

Eine dezidiert europäische Dimension hatte schliesslich der nächste Konflikt: der Siebenjährige Krieg (1756–1763). In diesem kulminierten die Entwicklungen seit den 1720er Jahren. Der von Georg Schmidt als «Sezessionskrieg»²⁶ Preussens gedeutete Konflikt war in hohem Masse konfessionell aufgeladen. Vor allem Preussen bemühte sich um die Gründung einer Union der protestantischen Stände, um die Konfrontation als Religionskrieg erscheinen zu lassen.²⁷ Das *Corpus Evangelicorum* war wegen des preussischen Vorgehens gespalten wie

²³ Aretin, Das Reich und der österreichisch-preussische Dualismus (wie Anm. 14), 71–81.

²⁴ Axel Gotthard, Das Alte Reich 1495–1806, Darmstadt 2003, 138.

²⁵ Schmidt, Staat und Nation (wie Anm. 14), 270.

²⁶ Ebenda, 264.

²⁷ Ebenda, 271.

nie und das Reich als eine auf Ausgleich bedachte Rechts- und Friedensgemeinschaft am Ende. Der Beginn des Siebenjährigen Krieges markiert zugleich das Ende der ersten Theresianischen Transmigrationswellen der 1750er Jahre, Österreich musste seine Kräfte und Ressourcen erneut in die Bewährung nach aussen investieren.

Diese das 18. Jahrhundert bestimmenden Konstellationen innerhalb des Reiches und im europäischen Staatensystem, insbesondere der Gegensatz Preussen vs. Habsburg, der eben nicht nur eine reichspolitische, sondern zunehmend auch eine europäische Dimension hatte, hatten für die Habsburger bei der Einschätzung des Bedrohungspotentials, das von einer fremdkonfessionellen, protestantischen Minderheit im eigenen Land ausgehen konnte, entscheidende Bedeutung. Die Kryptoprotestanten wurden als «fünfte Kolonne» Preussens in der Habsburgermonarchie wahrgenommen.²⁸ Dass eine derartige Bedrohungswahrnehmung nicht völlig aus der Luft gegriffen war, zeigen Werbungsaktionen von Emissären des *Corpus Evangelicorum* im Habsburgerreich, die zu verbreiten suchten, dass sich das Habsburgerreich «so sehr geschwächt befände, hingegen die Protestierende im Teutschen Reich die Oberhand behauptet hätten», weshalb es für die österreichischen Protestanten an der Zeit sei, ihren «in höchsten geheim bis nunzu fortgepflanzten Glauben vor der Welt zu bekennen und entweder auf die ungekränkte Religions-Übung in ihrem Vaterland oder aber auf die Freiheit, mit Weib und Kindern, Hab und Gut, daraus auszuziehen, zu dringen»²⁹. Die Entwicklungen innerhalb der Habsburgermonarchie, besonders in den ersten Regierungsjahrzehnten Maria Theresias, wurden massiv durch die Verhältnisse im Reich und im europäischen Staatensystem bestimmt, so dass für diese Zeit durchaus von einem «Primat der Aussenpolitik» gesprochen werden kann.

Dass aber diese Situation im europäischen Staatensystem handlungsleitend auch für die Innenpolitik in den habsburgischen Erbländern werden konnte, liegt wesentlich in den Realitätsperzeptionsmustern und den Beobachtungs- und Beurteilungsschemata der zuständigen Akteure begründet. Und diese wurden zur Mitte des 18. Jahrhunderts durch «eine wissenschaftsgeschichtliche Ausgangslage, welche die politisch-ökonomische Erkenntnisbildung in den folgenden Jahrzehnten in ihren Grundzügen präformierte»³⁰, neu konfiguriert. Es kam zu einem «Wandel der Erfahrungsstruktur»³¹ und der Ordnungsvorstellungen durch die Etablierung des kameralistischen Diskurses. Die Perspektive des mächtestaatli-

²⁸ Regina Pörtner, Propaganda, Conspiracy, Persecution. Prussian Influences on Habsburg Religious Policies from Leopold I to Joseph II, in: Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts, 18/19 (2004), 457–476; Joachim Bahlcke, Konfessionspolitik und Staatsinteressen. Zur Funktion der brandenburgisch-preussischen Interventionen zugunsten der ungarischen Protestanten nach dem Westfälischen Frieden, in: Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte, 76/77 (1997/98), 177–187.

²⁹ Zit. nach: Peter G. Tropper, Staatliche Kirchenpolitik, Geheimprotestantismus und katholische Mission in Kärnten (1752–1780), Klagenfurt 1989, 65.

³⁰ Marcus Sandl, Ökonomie des Raumes. Der kameralwissenschaftliche Entwurf der Staatswirtschaft im 18. Jahrhundert, Köln u.a. 1999, 2.

³¹ Ebenda, 459.

chen Konkurrenzdenkens schuf den Problemdruck, unter dem dieser Diskurs seine Dynamik und historische Wirkmächtigkeit entfalten konnte. Solche Ausgangslagen und Neukonfigurationen entstehen freilich nicht über Nacht, sondern bahnen sich an, sie haben Inkubationszeiten. Die wesentlichen Bestandteile der kameralistischen politischen Theorie waren schon zuvor präsent, wurden allerdings insbesondere seit den 1750er Jahren systematisiert und in Zusammenhang gebracht.³²

Ein Schlüsseltext, der die Neukonfiguration der Erkenntnisbildung und die Etablierung des kameralistischen Diskurses anzeigt, ist die «Rede, von dem unzertrennlichen Zusammenhange eines blühenden Zustandes der Wissenschaften mit denjenigen Mitteln, welche einen Staat mächtig und glücklich machen», eine Vorlesung, die Johann Heinrich Gottlieb von Justi³³ 1750 anlässlich der Übernahme des Wiener Lehrstuhls für «deutsche Beredsamkeit und Landesökonomie» hielt und mit der er den Diskurs und seine Teile erstmals systematisierte.³⁴ In seinen späteren Werken hat er die in diesem Text angelegten Grundgedanken lediglich weiter ausgeführt, aber nicht mehr substantiell verändert. Justi hatte mit seinen Lehren immensen Einfluss auf die praktische Politik des Habsburgerreiches im 18. Jahrhundert.³⁵ Diese politische Wirkungsmächtigkeit war auch erklärtes Ziel seiner systematisierenden wissenschaftlichen Bestrebungen. So heisst es in dem Vortrag von 1750: «Wenn nun die Wissenschaften zusammenhängende Reihen von Wahrheiten sind: so müssen sie auch der menschlichen Gesellschaft zum Nutzen angewendet werden können [...]»³⁶ Die leitenden Motive des Vortrags waren die Subsumierung einzelner Fächer unter eine Staatszwecklehre, die politisch-pragmatische Ausrichtung und eine utilitaristische Fundierung der Wissenschaft. Diese Motive haben die geistige Signatur der Zeit geprägt und sollten die Defizite traditioneller naturrechtlich fundierter Wissensformen in empirischer und praktischer Hinsicht kompensieren.³⁷

Mit dem Blick auf den «Primat der Aussenpolitik» rücken in diesem Rahmen die Ideen von Hegemonie und Gleichgewicht, den Grundpfeilern der vormoderne europäischen Staatenordnung, ins Zentrum des Interesses.³⁸ Der moderne Souveränitätsbegriff Jean Bodins, der europaweit massiv seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts realpolitisch wirkmächtig wurde, setzte Macht und Souveränität nach innen wie nach aussen voraus. Das Gleichgewichtsdenken verlangte den Kräftevergleich, d.h. die Bestimmung des Machtpotentials der Partner und Gegner im Staatensystem und schliesslich auch der eigenen Potentiale als Basis der praktischen Aussenpolitik. In dieser «Lehre von der Macht der Staaten» wa-

³² Keith Tribe, *Governing Economy. The Reformation of German Economic Discourse 1750–1840*, Cambridge 1988, bes. 55–78.

³³ Ulrich Adam, *The Political Economy of J.H.G. Justi*, Oxford u.a. 2006.

³⁴ Sandl, *Ökonomie des Raumes* (wie Anm. 30), 46.

³⁵ Ebenda, 61.

³⁶ Zit. nach: Ebenda, 56.

³⁷ Ebenda, 59f.

³⁸ Arno Strohmeyer, *Theorie der Interaktion. Das europäische Gleichgewicht der Kräfte in der frühen Neuzeit*, Wien u.a. 1994.

ren die Lehren vom Gleichgewicht, der Staatsräson und von Interessen der Staaten sowie ökonomische und finanzwissenschaftliche Lehren gleichsam aufgehoben und weiterentwickelt. Das empirische Mittel zur Bestimmung des Machtpotentials war vor allem die sich entwickelnde Statistik. Die Machtpotentiale der Staaten, in erster Linie die wehrfähige Bevölkerung, wurden quasi inventarisiert und aufgerechnet, um so die Vergleichbarkeit mit anderen Mächten herzustellen. Ergänzend neben diesen empirischen Ansatz trat eine Staatskunstlehre hinzu, die den Regierenden abstraktere und systematisch-theoretische Anleitung für die praktische Politik geben sollte. Die Statistik hatte zunächst freilich noch einen stark qualitativen und keinen rein quantitativen Aspekt. Vorrangig waren vorerst noch Aspekte des Klassifizierens und Ordnen, der Übergang vom Primat der Ordnungsrelationen zu dem der Mengenrelationen in der Statistik erfolgte erst sukzessive im Verlauf des 18. Jahrhunderts.³⁹ Diese Überlegungen und Methoden bildeten eine tragende Säule des kameralistischen Diskurses. Mit der wachsenden Rolle von Statistik und damit von Wissensgenerierung wurden zum einen neue Möglichkeiten von staatlichem (Verwaltungs-) Handeln geschaffen und zum anderen, durch den Vergleich mit anderen Mächten und das Zahlen prinzipiell inhärente Abstraktionspotential, Handlungszwänge suggeriert. Es kam zu einer schrittweisen Verwissenschaftlichung von Politik und administrativem Handeln.

Eine weitere tragende Säule der Neukonfiguration der politisch-ökonomischen Erkenntnisbildung war die Entwicklung eines neuen Raumverständnisses. Raumsoziologisch gesprochen bildete das 18. Jahrhundert den Übergang von einer relativistischen zu einer absolutistischen Raumvorstellung: Die Raumstruktur wird nicht mehr über Personen und Dinge und ihre Lage zueinander bestimmt, sondern in einem vorgegeben Raum – z.B. einem Staat – werden Personen und Dinge neu geordnet und – wie im Falle der transmigrierten Krypto protestanten – gegebenenfalls neu verortet. Damit setzte sich auch die Vorstellung von einem geographisch geschlossenen politischen Territorium durch, das sich in Staatsbeschreibung und Statistik vermessen und darstellen lässt. Das Staatsgebiet wird in demographischer und ökonomischer Hinsicht als ein Funktionszusammenhang betrachtet, dessen Mechanismen berechenbar und durch die Regierenden steuerbar sind. Ein solcher räumlich und funktional homogen gedachter Raum ermöglichte neue Gestaltungsansprüche, die für einen in erster Linie ständisch und damit korporativ und personenspezifisch organisierten Raum noch nicht formuliert werden konnten.⁴⁰ Die Idee der Transmigration, d.h. die Umsiedlung der Protestanten innerhalb des eigenen Territoriums und die Wiederansied-

³⁹ Harm Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten. Das aussenpolitische Machtproblem in der «politischen Wissenschaft» und in der praktischen Politik im 18. Jahrhundert, Berlin 1986, 13–31.

⁴⁰ Lars Behrisch, Vermessen, Zählen, Berechnen des Raums im 18. Jahrhundert, in: Lars Behrisch (Hg.), Vermessen, Zählen, Berechnen. Die politische Ordnung des Raums im 18. Jahrhundert, Frankfurt a.M. u.a. 2006, 7–25, hier 16 und Fn. 34.

lung dort, wo protestantische Bekenntnisse zugelassen waren,⁴¹ kann als Indiz für die Wirksamkeit derartiger Raumvorstellungen, die von der Möglichkeit der Neuverortung ausgehen, gewertet werden. Zugleich wird hier ein neues Modell von Inklusion und Exklusion sichtbar: Während man den Exulanten im 16. und 17. Jahrhundert zum Zweck der Bekenntnishomogenisierung noch explizit aus dem Land haben wollte, ihm das *beneficium emigrandi* gewährte, wird nun nach massiven Missionsbemühungen an der Peripherie auch deviante Religiosität geduldet. Eine wirkliche Exklusion wurde nicht mehr vollzogen, sondern die Politik setzte auf Besserung oder innergesellschaftlichen Ausschluss und Reintegration durch Transmigration.⁴²

Schliesslich war die Bevölkerungspolitik, eines der zentralen administrativen Motive des 18. Jahrhunderts, das in Akten, Denkschriften und Abhandlungen in unterschiedlichster Form, zumeist als «Peuplierung», «Impopulation», «Population» oder eben «Bevölkerung» auftaucht, eine weitere Säule des kameralistischen Diskurses.⁴³ Das so genannte «Siedlungswerk» durch die Ansiedlung der Kryptoprottestanten wurde von der älteren Forschung – vermutlich aus überwiegend tagespolitischen Gründen – überbewertet⁴⁴ und dort zumeist als «Ansiedlungswerk» oder «Kolonisation» diskutiert.⁴⁵ Jedoch ist auch zu konstatieren, dass es in der Forschung bisher keine Zusammenschau der zeitlich parallel verlaufenden Phänomene der Transmigration der Kryptoprottestanten, der Umsiedlung ethnisch rumänischer und serbischer Personen griechisch-orthodoxer Konfession, von preussischen Kriegsgefangenen, galizischen und böhmischen Juden, ungarischen Sinti und Roma sowie Kriminellen aus den Erbländern (Temesvarer Wasserschub) gibt, die die Transmigrationen als keinesfalls erratisch erscheinen lassen und nicht nur konfessionell motiviert, sondern als integralen, wenn auch erfolglosen, folgt man seiner offiziellen Zielbestimmung, Bestandteil der Politik des Habsburgerreiches ausweisen.⁴⁶ Freilich erschöpfte sich die Bevölkerungspolitik nicht in diversen Umsiedlungsaktionen, sondern wurde parallel zu Massnahmen zur Hebung von Hygiene, Gesundheit, Fürsorge und Sittlichkeit der Unter-

⁴¹ Hinsichtlich der Religionsverhältnisse hatte Siebenbürgen eine Sonderstellung im Habsburgerreich, kodifiziert im Leopoldinischen Diplom von 1691. Neben dem Katholizismus waren noch Luthertum, Calvinismus sowie die Unierte Kirche anerkannte (rezipierte) Konfessionen. Die griechisch-orthodoxe Kirche wurde toleriert.

⁴² Rudolf Stichweh, Einleitung 2. Inklusion und Exklusion, in: Christoph Gusy/Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), Inklusion und Partizipation. Politische Kommunikation im historischen Wandel, Frankfurt a.M. u.a. 2005, 35–48.

⁴³ Adam Wandruszka, Theorie und Praxis der österreichischen Populationistik, in: Erich Zöllner/Alexander Novotny (Hg.), Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte Österreichs, Wien 1974, 115–131, hier 116f.

⁴⁴ Andreas Helmedach, Bevölkerungspolitik im Zeichen der Aufklärung. Zwangsumsiedlung und Zwangsassimilierung im Habsburgerreich des 18. Jahrhunderts – eine noch ungelöste Forschungsaufgabe, in: *Comparativ*, 6 (1996), 41–62, hier 42.

⁴⁵ Novotny, Transmigration (wie Anm. 7), 1–6, 93f.; Buchinger, Die «Landler» in Siebenbürgen (wie Anm. 7), 47–65. Die neuere Forschung hat belegt, dass die Transmigration unter diesem Gesichtspunkt ein «totale[r] Misserfolg» war. Buchinger, Die «Landler» in Siebenbürgen (wie Anm. 7), 144ff.

⁴⁶ Helmedach, Bevölkerungspolitik im Zeichen der Aufklärung (wie Anm. 44), hier 42f.

tanen ins Werk gesetzt.⁴⁷ Entgegen der noch ganz von gegenreformatorischen Ansichten gespeisten Überlegungen des Salzburger Bischofs Firmian: «Lieber Dornen und Disteln als Protestanten in meinem Lande»⁴⁸ oder von Ferdinand II.: «Lieber das Land eine Wüste als voll Ketzer»,⁴⁹ war Bevölkerungsrückgang, der Verlust von Humankapital, der *horror vacui* dieser Epoche. Im Falle der habsburgischen Länder ist die Umsetzung dieser Ideen mit den Reformen von Friedrich Wilhelm Graf Haugwitz und Wenzel Anton Fürst Kaunitz-Rietberg verbunden, dem Kaunitzschen Diktum folgend: «Menschen sind der erste und grösste Reichtum eines Staates.»⁵⁰ Die mit Haugwitz und Kaunitz verbundenen Verwaltungsreformen im Habsburgerreich, die die Sammlung aller Kräfte und die Ausschaltung aller potentiellen Gegner in den eigenen Reihen zum Ziel hatte, zu denen auch die dissentierenden und über Emissäre mit den Hauptgegnern im Reich Brandenburg-Preussen und dem *Corpus Evangelicorum* in Verbindung stehenden Kryptoprotestanten gezählt wurden, prägten die habsburgische Innenpolitik der 1750er Jahre. Diese Politik zielte zudem auf die Beseitigung konkurrierender regionaler und lokaler Herrschaftsträger sowie die Intensivierung der staatlichen Kirchenpolitik und diente der Einholung des in den Konflikten der 1740er Jahre offen zu Tage getretenen Modernisierungsrückstandes gegenüber Brandenburg-Preussen.

Die skizzierten Motive des kameralistischen Diskurses, seine Fundierung in empirischer Wissensgenerierung und die angenommene Möglichkeit zur mechanischen Plan- und Veränderbarkeit der Zustände gingen zusammen mit vor allem bei Maria Theresia präsenten traditionellen religionspolitischen Vorstellungen (*Pietas Austriaca*).⁵¹ Und dies war eine für die Kryptoprotestanten explosive Überlagerung und Vermischung. Es kommt hier zu einer auch für die moderne Religionsgeschichte so charakteristischen «wechselseitige[n] Prägung von verschiedenen Deutungssystemen.»⁵² Wesentliche Prinzipien des konfessionspolitischen Programms Maria Theresias wurden in allgemeinen Richtlinien für das Religionswesen niedergelegt. Darin heisst es: «Wollen Ihre kayserlich königliche Majestät als eine wahre Landesmutter gleichwie (vor) das zeitliche also auch vor das Seelenheil ihrer Untertanen Sorg tragen, mithin keine Emigration verstaten, wodurch die Seel samt dem Untertan verloren gehet, ja nicht einmal

⁴⁷ Birgit Leuchtenmüller-Bolognese, Bevölkerungspolitik zwischen Humanität, Realismus und Härte, in: Herbert Matis (Hg.), Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, Berlin 1981, 177–208.

⁴⁸ Zit. nach: Nowotny, Transmigration (wie Anm. 7), 2.

⁴⁹ Zit. nach: Ebdenda, 2.

⁵⁰ Zit. nach: Ebdenda, 4.

⁵¹ Kerstin Schmal, Die Pietas Maria Theresias im Spannungsfeld von Barock und Aufklärung. Religiöse Praxis und Sendungsbewusstsein gegenüber Familie, Untertanen und Dynastie, Frankfurt a.M. u.a. 2001.

⁵² Martin Schulze Wessel, Einleitung. Die Nationalisierung der Religion und die Sakralisierung der Nation im östlichen Europa, in: Martin Schulze Wessel (Hg.) Nationalisierung der Religion und die Sakralisierung der Nation im östlichen Europa, Stuttgart 2006, 7–14, hier 7. Sicher zu einseitig zur Erklärung der Transmigrationen ist daher die Einschätzung Erich Buchingers: «Intoleranz und Glaubenseifer waren die einzigen Motive.» Buchinger, Die «Landler» in Siebenbürgen (wie Anm. 7), 340.

zugeben, dass man sich dieses Worts der Emigration oder des freien Abzugs im Reden oder Schreiben, wo sich immer die Gelegenheit füget, gebrauche, aller-massen allerhöchst dieselbe in Ihren teutschen Erblanden eine ungebundene freie Hand haben, das Religions-Wesen nach Wohlgefallen zu regulieren und die sich einschleichende Glaubens-Irrthümer durch gut findende Anordnungen zu vertilgen.»⁵³ Die Transmigration nach Siebenbürgen sollte zunächst also subsidiär eingesetzt werden und als *ultima ratio* dienen, falls alle Bekehrungsversuche fehlschlügen. Zugleich zeigt die «ungebundene freie Hand», dass auf reichsreligions-rechtliche Bestimmungen wenig Rücksicht genommen werden sollte.

Fraglich ist nun, wie dieses konfessionspolitische Programm umgesetzt wurde und wie die Herrschaft als soziale Praxis⁵⁴ sowie die Motive und Praktiken der Wissensproduktion des Kameralismus funktionierten. Herrschaft – so die Grundannahme – ist auf Durchsetzung von Macht gerichtet. Dem Begriff der Macht kommt in der diskursiven Rahmung durch den Kameralismus eine besondere Stellung zu.⁵⁵ Der Machtbegriff war konstitutiv für die Erkenntnisbildung, um ihn wurden die Aussagen der Statistik und Staatsbeschreibung organisiert. Er strukturierte die Sammlung von Informationen zu den inneren und äusseren Machtverhältnissen und die sie jeweils bewirkenden Faktoren. Zudem entindividualisierte und abstrahierte Justi den Machtbegriff, indem er ihn auf die Macht des «Staates» und nicht mehr auf die Herrscherperson konzentrierte, und subsu-mierte ihn in seiner Funktion unter den in seinem Werk zentralen Staatszielbe-griff der «Glückseligkeit»⁵⁶, wodurch er ihn in einen umfassenden politischen und sozialen Zusammenhang brachte.⁵⁷ Das Ziel der «Glückseligkeit» klingt als «zeitliches Heil der Untertanen» auch in dem zitierten konfessionspolitischen Programm Maria Theresias an.

Die Handlungsfähigkeit oder eben Macht eines Staates bemisst sich wesentlich auch an seiner Verfügung über Wissen darüber, was auf seinem Territorium passiert und an Machtpotentialen vorhanden ist.⁵⁸ Dies ist eine zentrale Annahme

⁵³ Zit. nach: Tropper, Staatliche Kirchenpolitik (wie Anm. 29), 222.

⁵⁴ Alf Lüdtke, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: Alf Lüdtke (Hg.), Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, Göttingen 1991, 9–63.

⁵⁵ Was wird nun unter Macht im 18. Jahrhundert verstanden? Zedlers Universal-Lexicon von 1739 definiert Macht wie folgt: «Die Macht der Obrigkeit besteht darinnen, wenn es möglich ist, daß sie thun kann, was sie will. Als diejenigen bestraffen, welche sie zu bestraffen gedrohet, diejenigen hingegen zu belohnen, denen sie Belohnung versprochen, weiter diejenigen, welche nicht thun wollen, was sie will, zwingen, daß sie es thun müssen.» Zit. Nach: Klue-ting, Die Lehre (wie Anm. 39), 33.

⁵⁶ So schreibt Justi: «Hieraus folget der erste und allgemeine Grundsatz aller öconomischen und Cameralwissenschaften, nämlich: daß alle Regierungsgeschäfte eines Staats solchergestalt eingerichtet werden müssen, daß dadurch die Glückseligkeit desselben befördert werde. Dieser Satz hat alle Eigenschaften eines allgemeinen Grundsatzes; und es wird sich in der Folge offenbaren, daß alle Lehren daraus im Zusammenhange abgeleitet werden können.» Zit. nach: Sandl, Ökonomie des Raumes (wie Anm. 30), 60.

⁵⁷ Ebdenda, 50f.

⁵⁸ Achim Landwehr, Das Sichtbare sichtbar machen. Annäherung an «Wissen» als Kategorie historischer Forschung, in: Achim Landwehr (Hg.), Geschichte(n) der Wirklichkeit. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte des Wissens, Augsburg 2002, 61–89.

des Kameralismus und findet Ausdruck in der Hochschätzung von Statistik und dem angestrebten Vergleich der Machtpotentiale der Staaten. Dabei ist Wissen hier nicht nur als Speicher gemeint, sondern vor allem in seiner handlungsorientierten und mehr noch in seiner handlungsorientierenden Funktion, in der es wesentlich an Aktivierung gebunden ist. Wissen bildet eine wesentliche funktionale Ressource für Herrschaftsprozesse, die das Potential bereithält etwas «in Gang zu setzen»⁵⁹ und um Vollzugsdefizite, die in weiten Teilen der Frühen Neuzeit gleichsam ein Strukturmerkmal von Herrschaft waren, zu kompensieren.⁶⁰ Zur Ausübung von Herrschaft nach innen und um dort etwas in Gang zu setzen, war Wissen über lokale Verhältnisse unabdingbar: Wer konnte wann was wissen? Unter den Kommunikationsbedingungen der Vormoderne nahmen vor allem lokale Amtsträger und intermediäre Gewalten, aber auch Untertanen selbst an der Wissensgenerierung teil. Sie waren bei der «informationellen Vorbereitung»⁶¹ von obrigkeitlichen Policy- und Gesetzgebungsmassnahmen und damit bei der Herrschafts- und Staatsverdichtung stark involviert.⁶²

Protostatistische Datensammlungen zu den Konfessionsverhältnissen in den Erbländern gab es bereits im Zuge der Gegenreformation im 17. Jahrhundert, um festzustellen, ob es noch protestantische Untertanen gab. So wurden beispielsweise bereits 1629/30 die niederösterreichischen Pfarrer verpflichtet, aus Anlass der Einberufung der Generalreformationskommission, Listen mit den nichtkatholischen Untertanen einzureichen. Wiederholte Aufforderungen ergingen hierzu 1636 und 1643. Allerdings verweigerten die Pfarrer oft genaue Angaben, reichten Schätzwerte ein. Nach dem Ende des Dreissigjährigen Krieges wurden die Bemühungen der Obrigkeit zur Datensammlung verstärkt und neben den Pfarrern die lokalen Obrigkeiten beauftragt, ebenfalls Listen einzureichen, um die Zahlen dann abgleichen zu können. Hier wurden, neben Name und Konfession,

⁵⁹ Peter Collin/Thomas Horstmann, Das Wissen des Staates. Zugänge zu einem Forschungsthema, in: Peter Collin/Thomas Horstmann (Hg.), Das Wissen des Staates. Geschichte, Theorie und Praxis, Baden-Baden 2004, 9–38, bes. 12f.

⁶⁰ Jürgen Schlumbohm, Gesetze, die nicht durchgesetzt wurden - ein Strukturmerkmal des frühmodernen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft, 23 (1997), 647–663.

⁶¹ André Holenstein/Frank Konersmann/Josef Pauser/Gerhard Sälter, Der Arm des Gesetzes. Ordnungskräfte und gesellschaftliche Ordnung in der Vormoderne als Forschungsfeld (Einleitung), in: André Holenstein/Frank Konersmann/Josef Pauser/Gerhard Sälter (Hg.), Policy in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2002, 1–54, hier 7.

⁶² «Damit ist eine veränderte Auffassung von Herrschaftspraxis gemeint, die nicht länger von einer bipolaren Beziehung von Herrschenden und Beherrschten ausgeht, sondern diese durch ein multipolares Modell ablöst, in dem die bisherigen Pole des Machtausübenden und des Beherrschten nur mehr zwei von mehreren Bezugspunkten darstellen. Dazu treten andere Agenten und Referenzebenen, Personen ebenso wie Medien und Strukturen, die von Herrschenden wie von Beherrschten gemeinsam als Verständigungsrahmen akzeptiert und immer wieder neu bestätigt bzw. diskursiv verändert wurden.» Markus Meumann/Ralf Pröve, Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen, in: Markus Meumann/Ralf Pröve (Hg.), Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses, Münster 2004, 11–49, hier 45.

auch weitergehende Angaben zu Alter und Stellung im Haus abgefragt.⁶³ Auf dieser Basis wurden dann Reformationskommissionen zusammengestellt, die die Herrschaften bereisten, um vom rechten Glauben Abgefallene zu bekehren. Oftmals setzte sich der Klerus gegen diese Bevölkerungsaufnahmen zur Wehr bzw. verzerrte die Ergebnisse durch ungenaue Angaben oder Schätzwerte, insbesondere wehrte er sich gegen die Anordnung, Listen mit österlichen Beichtteilnehmern, die als Datengrundlage dienen sollten, einzureichen.⁶⁴ Zwischen 1690 und 1720 kam es nur zu sporadischen und unsystematischen Untersuchungen über die Konfessionszustände in der österlichen Erbländern.⁶⁵ Obwohl die Obrigkeit von der Existenz protestantischer Untertanen wusste, wurde in dieser Zeit nach der Gegenreformation – anders als dann z.Z. Karls IV. und Maria Theresias – kaum regulierend eingegriffen. Nach der Austreibung der Salzburger Protestanten und den ersten Transmigrationen aus Kärnten und dem Salzkammergut in den 1730er Jahren wurden jedoch bereits zu Beginn der 1750er Jahre erneut umfangreiche Erhebungen zum Religionswesen in den habsburgischen Erbländern durchgeführt. In einer Parallelaktion wurden ab 1753 im westlichen Teil der Habsburgermonarchie Seelenkonskriptionen durchgeführt, mit dem erklärten Ziel Maria Theresias: «[s]ich von der Länder Situation und Force zu unterrichten.»⁶⁶

Die Erhebungen zum Religionswesen begannen, nachdem einige von der Obrigkeit als «Religions Aufruhr» bezeichnete Vorfälle aktenkundig geworden waren. Es wurde eine Untersuchungskommission einberufen, die die Religionsverhältnisse, in Oberösterreich beginnend, prüfen sollte. Ihr stand der Hofrat Karl Hieronymus Holler Edler von Doblhoff vor. Durch Befragung von Geistlichen und weltlichen Beamten wurden die Religionsverhältnisse erhoben und schliesslich 1752 ein Religionspatent publiziert, das weitere Massnahmen regelte. Durch dieses Patent wurden in den Erbländern ein staatlich gelenktes Missionswesen eingeführt sowie Überwachungs- und Strafmassnahmen für deviantes religiöses Verhalten festgelegt.⁶⁷ Es wurden Missionare entsandt, um Protestanten zu bekehren. Zu diesem Zweck wurde die kirchliche Raumgliederung, d.h. die Diözesan- und Pfarrgliederung, umgangen und das zu missionierende Gebiet in vier Distrikte eingeteilt, die jeweils einem weltlichen Religions-Distriktkommissar

⁶³ Michael Hochedlinger/Anton Tantner (Hg.), «...der größte Teil der Untertanen lebt elend und mühselig». Die Berichte des Hofkriegsrates zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Habsburgermonarchie 1770–1771, Wien 2005, XIXf.

⁶⁴ Anton Tantner, Ordnung der Häuser, Beschreibung der Seelen. Hausnummerierung und Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie, Innsbruck 2007, 26–28.

⁶⁵ Regina Pörtner, Die Kunst des Lügens. Ketzerverfolgung und geheimprotestantische Überlebensstrategien im thesesianischen Österreich, in: Johannes Burkhardt/Christine Werkstetter (Hg.), Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, München 2005, 385–408, hier 391.

⁶⁶ Zit. nach: Tantner, Ordnung der Häuser (wie Anm. 64), 34.

⁶⁷ Martin Scheutz, Die «fünfte Kolonne». Geheimprotestanten im 18. Jahrhundert in der Habsburgermonarchie und deren Inhaftierung in Konversionshäusern (1752–1775), in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 114 (2006), 329–380, hier 342–346.

und einem geistlichen Missionsdirektor unterstanden. Dies kann als weiterer Beleg für das durch den Kameralismus geprägte neue Raumverständnis genommen werden, in dem nicht mehr die historisch gewachsene Raumgliederung zur Grundlage für die administrativen Massnahmen gemacht wurde, sondern eine neue staatlich implementierte und kontrollierte Raumgliederung parallel zur kirchlichen eingeführt wurde. Der weltliche Arm der Mission wurde ergänzt durch sowohl von Ordensgeistlichen als auch von Weltgeistlichen betriebene Missionsstationen und neue Filialkirchen. Die staatlichen Religionskommissare leiteten in der Regel die Untersuchung gegen die Protestanten und waren gegenüber den Grundherrschaften in Religionsangelegenheiten weisungsbefugt. Zweimal monatlich hatten die Missionare schriftliche Berichte an den jeweils zuständigen Missionssuperior zu richten. Sie waren Teil einer eigenen Organisation und unterstanden nicht der örtlichen Pfarre. Vielmehr wurden sie auch zur Überwachung der Geistlichen vor Ort eingesetzt.⁶⁸ Zugleich wurde durch diese Doppelgleisigkeit, die Verschmelzung von weltlichem und kirchlichem Apparat, die Kapazität zur Wissensakkumulation des Staates erheblich erweitert. Dieses massivere Intervenieren ist ebenfalls getragen durch die neue Bedrohungsperzeption durch die Obrigkeit und die Einschätzung der fremdkonfessionellen protestantischen Minderheit als Gefahr.

Eine neue Qualität haben die Missionsbemühungen, weil sie nicht mehr nur auf sozial angepasstes Verhalten zielten, sondern auf das Innere des Menschen. Denn die meisten Kryptoprotestanten waren äusserlich fast perfekte Scheinkatholiken; sie versuchten sich im Alltag meist angepasst und unauffällig zu verhalten. Es gibt überlieferte Ratschläge, wie sie sich gegenüber Katholiken verhalten sollten, um nicht aufzufallen. Darin wird den Protestanten geraten, allen katholischen Geistlichen und Mönchen mit Achtung, Höflichkeit und Freundlichkeit zu begegnen sowie den Bettelmönchen Almosen zu geben. Zudem sollten katholische Gottesdienste so oft wie möglich besucht werden und dabei geprüft werden, was in der katholischen Predigt mit dem reinen Wort Gottes übereinstimme. Es wurde sogar empfohlen zur Beichte zu gehen, jedoch mit der Einschränkung, nicht alle Sünden zu beichten, sondern nur die, die man auch wirklich beichten wolle. In Wirtshäusern sollten Glaubensgespräche vermieden werden; Dienstboten und noch schulpflichtigen Kindern sollte nichts vom evangelischen Glaubensgut beigebracht werden, damit man durch sie nicht verraten werde. Im Haus sollten religiöse Bilder aufgehängt werden, ebenso sollten Rosenkränze und Weihwasser zur Hand sein. Im Krankheitsfall sollte man die Kommunion empfangen und diese später, in Abwesenheit des katholischen Geistlichen, mit selbst gesegnetem Wein ergänzen. Die letzte Ölung sollte so lange wie möglich hinausgeschoben werden, ihr letztendlich aufgenötigter Empfang bildete nach evangelischer Lehrmeinung dann jedoch keinen Grund zur Verdammnis.⁶⁹ Äusserlich lebten die Kryptoprotestanten also sehr angepasst.

⁶⁸ Scheutz, Die «fünfte Kolonne» (wie Anm. 67), hier 349.

⁶⁹ Gustav Reingrabner, Protestanten in Österreich. Geschichte und Dokumentation, Wien u.a. 1981, 159f.

Umso schwerer war es natürlich für die Obrigkeit, sie der Ketzerei zu überführen. Dies wurde zum einen durch die Verweigerung der Zusammenarbeit durch die Geistlichen erschwert, deren Selbstverständnis als Seelsorger nicht mit den neuerdings geforderten Spitzeltätigkeiten zu vereinbaren war: «Sie wollten sich nur ungern dafür hergeben, in Stuben und Kammern nach verbotenen Büchern zu suchen oder an den Fasttagen die Kochtöpfe und Bratrohre zu visitieren.»⁷⁰

Doch nicht nur die Geistlichen verweigerten die Zusammenarbeit. Auch innerhalb der Familien und in Nachbarschaften solidarisierte man sich und kooperierte bei der Informationsverweigerung. Die Berichte der Pfarrer und Missionare an vorgesetzte Behörden geben beredtes Zeugnis von der Renitenz der Untertanen.⁷¹ Unter diesem Blickwinkel zeigt sich, dass es sich vor allem um einen Konflikt zwischen der Obrigkeit und den Untertanen handelte. Aus der Bevölkerung sind kaum Konflikte überliefert und Denunziation von Kryptoprotestanten durch Katholiken kam höchst selten vor. Vielmehr zeigt sich das Bild eines weitgehend einvernehmlichen Zusammenlebens. So kam es z.B. regelmässig zu unproblematischen Mischehen zwischen Protestanten und Katholiken. Mitte des 18. Jahrhunderts erklärte die katholische Kärntner Bäuerin Katharina Roßbacher beispielsweise, dass ihr protestantischer Mann sie niemals in Glaubensdingen bedrängt oder genötigt habe, sondern bekräftigt habe, dass sie im katholischen Glauben bleiben und darin selig werden solle. Hier zeigt sich ein bemerkenswertes Toleranzpotential, das in anderen kleinräumigen gemischtkonfessionellen Gemeinwesen auf dem Boden des Heiligen Römischen Reiches – z.B. in den mehrkonfessionellen Städten – keineswegs üblich war. Negativer gedeutet deutet dies aber auch auf ein beträchtliches Indifferentismuspotential hin – positiver gedeutet auf einen weitgehenden Pragmatismus. So antwortete ein oberösterreichischer Witwer auf die Frage, ob seine Frau im lutherischen Glauben verstorben sei: «Das könne er nicht recht wissen, er habe sie alleweil auf Gott getröstet, ansonsten ist sie aber auch vom Herrn Capellan zu Gunskirchen beicht gehört und gespeist worden.»⁷² Auch der Indifferentismus der Untertanen wurde – bezeichnenderweise von Maria Theresia mit Toleranz gleichgesetzt – als erhebliches Problem gewertet: «Die Toleranz, der Indifferentismus sind gerade die richtigen Mittel um alles zu untergraben, dass nichts Bestand hat: und dabei werden wir diejenigen sein, die am meisten das Nachsehen haben.»⁷³ Es gab zudem eine hohe konfessionelle Mobilität, die sich in Konversionen oder sogar

⁷⁰ Walter Brunner, Kryptoprottestantismus in der Steiermark und in Kärnten im Zeitalter der Gegenreformation, in: France M. Dolinar (Hg.), *Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564–1628*, Klagenfurt u.a. 1994, 249–263, hier 258.

⁷¹ Ute Küppers-Braun, Und die kleinen Kinder von den Brüsten und Schössen ihrer Eltern und Kinder gerissen werden. Transmigrantenkinder zwischen Indoktrination und Propaganda, in: Rudolf Leeb/Susanne Claudine Pils/Thomas Winkelbauer (Hg.): *Staatsmacht und Seelenheil* (wie Anm. 2), 213–229, hier 221f.

⁷² Zit. nach: Rudolf Leeb, Zwei Konfessionen in einem Tal. Vom Zusammenleben der Konfessionen im Alpenraum in der Zeit des «Geheimprotestantismus» und zum Verständnis der Konfessionalisierung, in: Rupert Klieber/Hermann Hold (Hg.), *Impulse für eine religiöse Alltagsgeschichte des Donau-Alpen-Adria-Raumes*, Wien u.a. 2005, 129–150, hier 146.

⁷³ Zit. nach: Schmal, *Pietas* (wie Anm. 51), 217.

Mehrfachkonversionen ausdrückte. Das forcierte Vorgehen der Obrigkeit, insbesondere das «Verdammen» der Protestanten und die Absage an die bisher praktizierte Toleranz, indem sie zur Bedrohung des Seelenheils erklärt wurde,⁷⁴ brachte die Bevölkerung gegen die Obrigkeit auf und verstärkte den Zusammenhalt der oft versippten und verschwägerten Bewohner der Tallandschaften. Dementsprechend richtete sich das ausweichende Verhalten auch in erster Linie gegen Geistliche und die weltliche Obrigkeit und war darauf bedacht, im öffentlichen Raum den devianten Glauben nicht allzu offensichtlich zur Schau zu stellen.⁷⁵ Hier wird zudem ein beträchtliches eigensinniges Potential der Kryptoprottestanten deutlich, und man sieht, dass «die Formen von Distanzierung und Eigen-Sinn nicht in der Zweiwertigkeit von Gehorsam oder Widerstand auf [-gehen, C.P.]» Vielmehr sind sie durch die «Gleichzeitigkeit von: Hinnehmen und zugleich In-der-Distanz-den-*«eigenen»*-Orientierungen-Folgen»⁷⁶ geprägt.

Um zum einen zum inneren Menschen vorzudringen und um zum anderen der Informationsverweigerung beizukommen, wurden von der Obrigkeit Konversionshäuser, eine in der Habsburgermonarchie bis dahin unbekannte Disziplinierungsinstitution, eingesetzt, die «organisatorisch zwischen Kloster, Zucht- und Arbeitshaus angesiedelt waren.»⁷⁷ Hier tritt wieder die bereits erwähnte Paradoxie moderner Exklusion auf, die durch Institutionen wie Gefängnis, Psychiatrie oder, im Falle der Kryptoprottestanten, auch durch Konversionshäuser vollzogen wird und in der Regel eine Form des innergesellschaftlichen Ausschlusses ist. Die Konversionshäuser können mithin als paradigmatischer Fall von «Abweichungsheterotopien»⁷⁸ am Beginn der Moderne beschrieben und interpretiert werden. Als Gegenraum, als «Orte [...] für Menschen gedacht, die sich im Hinblick auf [...] die geforderte Norm abweichend verhalten.»⁷⁹ Und ihr spezifischer Zweck lag darin, das Abweichende wieder anzugleichen. In ihnen wurden besonders hartnäckige Protestanten interniert und durch Geistliche im rechten Glauben unterwiesen sowie verhört und katechisiert. Als untrügliches Zeichen für die Bekehrung hatten die Insassen in der Regel weitere des Protestantismus Verdächtige zu denunzieren. Sie durften nicht «ehender aus dem conversions-

⁷⁴ So predigte Hans Moßegger z.B. anlässlich eines von der Obrigkeit eingeforderten Schwurs und der Verleugnung der evangelischen Lehren: «Wir sollten aufn Papstglauben schwören, sollten das reine Evangeli verdamma, sollten alle Leut verdamma, die aufs Evangeli glauben, sollten Vater und Muetter, Geschwisterat und Kinder verdamma? Därfen wir das? Na! Ist das Evangeli nimmer Wahrheit? Wohl! Wo die Lieab ist, da ist Wahrheit, steht in der hl. Schrift. Und wir sollten verdamma! Verdamme nit, dass du nit verdammt wirst, indem du richtest, verdammst du dich selber, steht in der hl. Schrift.» Zit. nach: Leeb, *Zwei Konfessionen in einem Tal* (wie Anm. 72), hier 144.

⁷⁵ Ebenda, hier bes. 138–147.

⁷⁶ Lüdtkke, *Herrschaft als soziale Praxis* (wie Anm. 54), hier 50.

⁷⁷ Scheutz, *Die «fünfte Kolonne»* (wie Anm. 67), hier 351f.

⁷⁸ «Das sind die Erholungsheime, die psychiatrischen Kliniken; das sind wohlgermerkt auch die Gefängnisse [...]» Michel Foucault, *Andere Räume*, in: Karlheinz Barck/Peter Gente/Heidi Paris/Stefan Richter (Hg.), *Aisthesis. Wahrnehmung heute oder Perspektiven einer anderen Ästhetik. Essais*, 5. durchg. Aufl., Leipzig 1993, 34–46, hier 40f.

⁷⁹ Michel Foucault, *Die Heterotopien. Der utopische Körper. Zwei Radiovorträge*, Frankfurt a.M. 2005, 12.

haus entlassen werden, bis [sie, C.P] [...] nicht eine vollkommene prob der wahren bekehrung von sich spühren lassen»⁸⁰. So wollte man wegen fehlender Kooperation durch die Bevölkerung an weitere Namen von Protestanten kommen. Geständnisse oder Mutmassungen im Konversionshaus lösten oftmals weitere Einweisungen aus. In der Regel wurden die in Verhören und Gesprächen gewonnenen Aussagen an die weltliche Obrigkeit, die Pfleger der Grundherrschaft, und den Religionskommissar weitergeleitet. Zusätzlich wurden die Häuser als eine Art «Zwischenlager» genutzt, in dem die Personen verwahrt wurden, die aus logistischen Gründen zur Zeit nicht transmigriert werden konnten, aber von anderen separiert werden sollten, um eine weitere Ausbreitung der Irrlehre zu verhindern.⁸¹ Die Bekehrungsversuche der Obrigkeit scheiterten jedoch zumeist und wurden mit rascher Rückkonversion beantwortet. Zudem mussten die Missionare bei ihren Befragungen allzu oft hören: «Mein [Ach!], lasset mir doch ein ruhe! Ich niemme nichts an von euch, ich habe es schon gesagt, dass ich bleibe, wie ich bin. Ich förchte mich nicht in meinem glauben wegen der seeligkeit ... Ich bette zu gott, daß mich gott in meinem glauben verhärtete. Ich förchte mich nicht. Ihr dörrft nicht greinen wegen meiner, ihr habt kein schuld, wan sollte ich zugrunde gehen. Aber daß kann nicht sein, dann ich bin auf gott getauffet, glaub und hoffe vest auf gott, also würd mich gott nicht verlassen.»⁸²

Hielten diese Weigerungen zur Konversion an, so wurden die betreffenden «bey fortdauernder hartnäckigkeit nacher Siebenbürgern geschickt»⁸³. Sie wurden, folgt man der beschönigenden habsburgischen Verwaltungssprache, «transmigriert». De facto handelte es sich um Deportationen. Unter Karl VI. wurden zwischen 1734–1737 in sieben Transporten aus dem Salzkammergut und in fünf Transporten aus der Herrschaft Paternion in Kärnten insgesamt ca. 800 Personen nach Siebenbürgen geschafft. Unter Maria Theresia wurden in 22 Transporten und zwei Wellen von 1752–1758 und von 1773–1776 insgesamt über 3'000 Personen aus dem Land ob der Enns, aus der Steiermark sowie aus Kärnten nach Siebenbürgen transmigriert.⁸⁴ Dass hiermit nur ein Bruchteil der der Häresie Verdächtigen nach Siebenbürgen verbracht wurde, zeigen andere Zahlen: Berichte des Klerus weisen für das Oberkärntner Archidiakonat Friesach etwa 20'000 des Protestantismus Verdächtige aus. Für eine Reihe von Pfarren in der Steiermark werden die Verdächtigen auf 2'000 bis 3'000 Personen beziffert. Und dass diese Zahlen keine blossen Übertreibung des Klerus, der Zählenden und Inquirierenden waren, zeigt, dass nach Erlass des josephinischen Toleranzpatents 1781 sich in Kärnten noch 13'100 Personen und in Oberösterreich noch 3'700 als Lutheraner registrieren liessen.⁸⁵

⁸⁰ Zit. nach: Scheutz, Die «fünfte Kolonne» (wie Anm. 67), hier 366.

⁸¹ Ebenda, hier 351–372.

⁸² Zit. nach: Rudolf Weiß, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg (1723–1761). Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Kryptoprottestantismus in Oberösterreich, St. Ottilien 1979, 420f.

⁸³ Zit. nach: Scheutz, Die «fünfte Kolonne» (wie Anm. 67), hier 372.

⁸⁴ Buchinger, Die «Landler» in Siebenbürgen (wie Anm. 7), 421.

⁸⁵ Pörtner, Ketzerverfolgung (wie Anm. 65), hier 394.

Diese Zahlen zeigen zugleich einen Wechsel in der Strategie der Obrigkeit bei der Transmigration. Während unter Karl VI. noch eher eine *containment*-Strategie, eine Art «Enthauptungsschlag» gegen vermeintliche Ketzler und Aufwiegler geführt wurde, griff Maria Theresia von Anfang an härter durch und transmigrierte ganze Familien und Nachbarschaften komplett nach Siebenbürgen. Man kriminalisierte bekannte Kryptoprotestanten nicht mehr nur, indem man sie der Anzettelung von Unruhen bezichtigte, um sie so am Reichsreligionsrecht vorbei ausweisen zu können, sondern versuchte das Übel an der Wurzel zu packen und komplette Sozialzusammenhänge zu verfrachten.⁸⁶ Auf der Basis der in den oben geschilderten administrativen Prozeduren gewonnenen Informationen (Namen von Verdächtigen, Verhörprotokollen etc.) wurden die Transporte durch Wien zusammengestellt und koordiniert.

Die Transmigrationen selber, d.h. die Transporte oder Deportationen der Kryptoprotestanten, verliefen jeweils ähnlich. Nach der Sammlung und Internierung der Verdächtigen und Nichtbekehrbaren in Konversionshäusern oder Gefängnissen wurden sie, begleitet von Militär, nach Siebenbürgen eskortiert. Die Reise dauerte in etwa zwei Monate. Dies ist zugleich ein weiteres Merkmal, das die Transmigranten von den eingangs genannten Exulanten unterscheidet: Diese zogen aus und konnten ihren Weg ins Exil selbst wählen und gestalten. Jene hingegen wurden zu keinem Zeitpunkt von der Obrigkeit aus den Augen gelassen, und nicht nur das Ziel, sondern auch der Weg und seine Ausgestaltung wurden damit alternativlos dem Belieben der Obrigkeit anheim gestellt.⁸⁷

Die Ergebnisse der Transmigration waren in zweifacher Hinsicht problematisch, sowohl für den Ort, den sie verlassen mussten, als auch für den, an dem sie ankamen. Insbesondere die Transmigrationen unter Karl VI., bei der nur die sogenannten «Rädelsführer» transmigriert wurden, rissen eine Lücke in die frühneuzeitliche Sozialordnung des «Ganzen Hauses» in den Gebieten, die sie zu verlassen gezwungen waren. Die zurückbleibende Ehefrau der zunächst ausnahmslos männlichen Transmigranten galt weder als Witwe, die sich erneut verheiraten konnte, noch als Ehefrau, die einen Haushalt führte. Ihre ökonomische und rechtliche Lage war fortan prekär. Das Zentralstück der Sozialordnung, der Hausvater, wird aus ihr herausgerissen; und gerade bei den ersten Transmigrationen wurden die zurückbleibenden Frauen und Kinder über das, was mit dem Hausvater geschah, im Ungewissen gelassen. Erst als sich dies schrittweise aufklärte, forderten sie, ihm nachgeschickt zu werden. Dieser Zusammenhang verleiht dem Fortgang der Transmigrationen eine erhebliche Eigendynamik, die nicht angestrebt war, und warf daher für die Obrigkeit Folgeprobleme auf, die bei der Implementierung der Massnahme nicht bedacht worden sind.⁸⁸ Diese ungenügende Folgenabschätzung war ein weiteres zentrales Charakteristikum der Transmigrationen.

⁸⁶ Buchinger, Die «Landler» in Siebenbürgen (wie Anm. 7), 57f.

⁸⁷ Steiner, Auf und Davon (wie Anm. 10), hier 209.

⁸⁸ Ebenda, hier 206.

Am 1. August 1753 schrieb Maria Theresia an die Sächsische Nation in Siebenbürgen, die sich über die Ansiedlung der Kryptoprotestanten beschwert hatte, und legte ihre Beweggründe für die Ansiedlung in Siebenbürgen – neben der dort herrschenden weitergehenden Religionsfreiheit – folgendermassen dar: «Ihro kayserl. Majestät haben zu Absonderung dieser Leute das Fürstentum Siebenbürgen aus der Ursach bestimmt, weil selbes zu Abschneidung der Korrespondenz am weitesten entlegen, an der Population Mangel leidet und von diesem transmigrierenden arbeitsamen Volk mehr Kultur und Treu als von den mit der Sächsischen Nation untermischten Walachen zu erwarten stehet.»⁸⁹ Auch hier taucht das für den kameralistischen Diskurs zentrale Motiv der «Population» als Begründung auf. Die Eingliederung und Peuplierung in Siebenbürgen erwies sich jedoch, anders als gedacht, als problematisch, weil die einfache Gleichung, dass, wenn man Evangelische zu Evangelischen siedelt, das Zusammenleben schon von allein funktionieren würde, nicht aufging.⁹⁰ Auch hier wird wieder eine unzureichende Folgenabschätzung vor Implementierung der Massnahme deutlich. Zugleich wird das mechanistische Bild von der beliebigen Gestaltbarkeit und Machbarkeit aller Zustände im Staat, das typisch für den Kameralismus war, widerlegt. So gab es beispielsweise gravierende Sprachprobleme und aufgrund von unterschiedlich tradiertem sozialer Praxis der Religion auch Lehrunterschiede, die die Eingliederung der Transmigranten in einen neuen Sozialzusammenhang trotz nominell gleicher Sprache und Konfession erheblich erschwerten. Der Protestantismus war auch zu dieser Zeit kein monolithischer Block und die Frömmigkeit der Kryptoprotestanten konnte von lutherischer Orthodoxie wie von institutionalisierter evangelischer Kirche mitunter genauso weit entfernt sein wie vom Katholizismus. Der sächsische Dialekt, in dem in den Kirchen der Siebenbürger Sachsen, unter denen die Transmigranten angesiedelt worden sind, gepredigt wurde, war gleichsam eine Fremdsprache, die erst erlernt werden musste bzw. Grund zu Auseinandersetzungen über die Predigtsprache wurde. Und da evangelische Geistlichkeit in den Erbländern nicht bekannt war, sondern die Frömmigkeitspraxis sich überwiegend in Hausandachten und dem Lesen geistlichen Schrifttums abspielte, stiess man sich an dem Habitus der evangelischen Prädikanten, der vielen nicht allzu weit entfernt von der bekannten katholischen Geistlichkeit erschien. Von diesen Problemen zeugt ein Schreiben eines Transmigranten von 1764: «Ferner berichte auch, dass diejenigen, welchen die Religion ein rechter Ernst ist, hier nicht zufrieden sein können. Das Wort Gottes wird uns nicht so vorgetragen, wie wir's in unseren Büchern gelernet, absonderlich in Spangenberg's Nürnbergischem Handbuch und Formula Concordiae, weil hier die iurisdiction ecclesiastica erkannt wird, indem kein Streit noch Unterschied zwischen der päpstlichen und unserer Religion, weder in Predigten, noch in hiesigen Büchern gelernet wird»⁹¹.

⁸⁹ Zit. nach: Buchinger, Die «Landler» in Siebenbürgen (wie Anm. 7), 424.

⁹⁰ Ebenda, 396ff.

⁹¹ Zit. nach: Ebenda, 407.

Trotz dieser Umstände gelang die Ansiedlung einiger Transmigranten dauerhaft, jedoch bezeichnenderweise in überwiegend geschlossener Siedlung. Die bevölkerungspolitische Gesamtbilanz der Massnahme – wie dargestellt ein wesentlich durch den kameralistischen Diskurs vorgeprägtes Motiv der Transmigrationen – war jedoch verheerend: Aus der ersten Welle der Transmigrationen verstarb innerhalb der ersten 18 Monate ein Viertel, von den in diesem Zuge aus Kärnten Transmigrierten starben innerhalb des ersten Jahres gut die Hälfte und der Rest flüchtete ins Reich. Von den unter Maria Theresia transmigrierten Personen starb rund ein Drittel, ein weiteres Drittel gelang es anzusiedeln, und das letzte Drittel verdingte sich als nicht-hausansässige Tagelöhner.⁹²

Die Transmigration der Kryptoprotestanten wurde – wie hier herausgearbeitet – also zum einen wesentlich durch die Ordnungskonfigurationen und die durch den Kameralismus und seine «Ökonomie des Raumes»⁹³ präformierten Ordnungsvorstellungen des 18. Jahrhunderts bestimmt, sofern man darunter nicht nur spezifische Formen gesellschaftlicher Ordnung (in sozialstrukturellem Sinne), sondern auch «die Ergebnisse und Wirkungen bestimmter Methoden des Kategorisierens und Abstrahierens»⁹⁴, die in umfassendere Prozesse von Erkenntnis und Organisation eingebunden sind, versteht und damit die Wechselwirkung zwischen gedachter und tatsächlicher Ordnung. Und zum anderen durch die traditionelle gegenreformatorische Sorge um Glaubenseinheit.⁹⁵ Die durch kameralistische Modi der Erkenntnisbildung und der Verwissenschaftlichung von Politik vorgeprägte Orientierung an empirischer Wissensgenerierung und die Tendenz zur Inventarisierung und mechanischen Aufrechnung von Machtpotentialen in Staatsbeschreibung und Statistik sowie insbesondere die materielle Repräsentation dieses Wissens in Form von Listen⁹⁶ hatten Folgen für die praktische Politik. Dass dies so war, liegt auch daran, dass im Realitätsperzeptionsmuster des Kameralismus Innen- und Aussenpolitik miteinander verschränkt waren und aufeinander bezogen wurden. Das Bedrohungsszenario, das entworfen wurde, definierte die Protestantische Minderheit im Innern als Gefahr und wird vor dem Hintergrund der aussenpolitischen Bedrohung durch Preussen aufgestellt. Zugleich wird der bis dahin übliche Auszug der Protestanten, die Gewährung des *beneficium emigrandi*, unterlassen, weil ebenfalls Preussen mit seiner erfolgreichen Peuplierungspolitik, z.B. auch durch die Ansiedlung der Salzburger Protes-

⁹² Ebenda, 421.

⁹³ Sandl, Ökonomie des Raumes (wie Anm. 30).

⁹⁴ Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter, Ordnungskonfigurationen. Die Erprobung eines Forschungsdesigns, in: Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (Hg.), Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter, Ostfildern 2006, 7–18, hier 7.

⁹⁵ Peter Hersche kommt zu dem Schluss: «Wenn es die modernisierende, parallelisierende und disziplinierende (!) Konfessionalisierung je gegeben hat, dann nicht im 16. und 17. Jahrhundert, sondern im theresianisch-josephinischen Österreich [...]» Peter Hersche, *Musse und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter*, Bd. 2, Freiburg u.a. 2006, 987.

⁹⁶ Zu so einer Evangelischen Liste: Dieter Knall, *Aus der Heimat gedrängt. Letzte Zwangsumsiedlungen steirischer Protestanten nach Siebenbürgen unter Maria Theresia*, Graz 2002, 12–16, 302–306.

tanten und der erfolgreicheren Ressourcenextraktion aus seinem Land während der kriegerischen Auseinandersetzungen Mitte des 18. Jahrhunderts, als Vorbild galt. Die Statistik, die als spezifische Wissensform die jeweiligen Einzelfälle einer Erscheinung zählt und verzeichnet und als Teil eines grösseren Ganzen, als die Einheit einer Summe wertet, bedeutete eine qualitativ neue Strategie der Evidenzproduktion, auf die sich Ordnungsvorstellungen und Vorstellungen von Wirklichkeit in aller Regel stützen und auf deren Grundlage Politiken formuliert und in der sozialen Praxis umgesetzt werden. Durch die Abbildung von Information in Listen, in einem eindeutigen Schema, wird das Kriterium der Unterscheidung graphisch vollzogen und nicht sprachlich. Die Darstellungsform und das daraus resultierende handlungsleitende Wissen schaffen zugleich einen Entscheidungsmaßstab, indem sie auf eine bestimmte und in dieser Form darstellbare Information fokussiert sind und indem sie Quantitäten abbilden.⁹⁷ Die Entscheidungsfindung wird durch diese Übersichtlichkeit und Vereinfachung erleichtert und beschleunigt, es werden Wissensbestände geschaffen, die sich für konkrete Zielsetzungen abrufen und nutzen lassen. Damit treten diese für den Kameralismus typischen materiellen Repräsentationen, die Ergebnis eines Abstraktions- und Kategorisierungsprozesses sind, auf den Schreibtischen der Obrigkeit in Konkurrenz zu ebenfalls zur Entscheidung drängenden Gutachten, Petitionen und Supplikationen der von der Transmigration Betroffenen.⁹⁸ Und nicht zuletzt auch hierdurch weisen die Transmigrationen hin auf Zwangsmigrationen in der Moderne.

Zum Einfluss kameralistischer Ordnungsvorstellungen auf die Transmigration von Kryptoprottestanten aus den habsburgischen Erbländern nach Siebenbürgen im 18. Jahrhundert

Der Aufsatz untersucht den zur Mitte des 18. Jahrhunderts im Habsburgerreich dominierenden kameralwissenschaftlichen Diskurs, seine bevölkerungspolitischen Motive, seine veränderte Raumwahrnehmung sowie insbesondere seine Methode der umfassenden empirischen Wissensgenerierung, d.h. das angestrebte Inventarisieren von Bevölkerung und Wirtschaft, als Voraussetzung für die Transmigration von Kryptoprottestanten aus den österreichischen Erbländern nach Siebenbürgen. Der Aufsatz richtet sein Hauptaugenmerk auf die durch den kameralistischen Diskurs konturierten Ordnungsvorstellungen und damit auf die Voraussetzungen und Ursachen der Transmigrationen. Grundannahme ist, dass der kameralistische Diskurs den Akteuren veränderte Realitätsperzeptionsmuster, Beobachtungs- und Beurteilungsschemata zur Verfügung stellte und die Basis für die Formulierung von neuen Ordnungsvorstellungen und politikleitenden Konzepten und damit auch für die soziale Praxis der Herrschaftsausübung im 18. Jahrhundert bildete. Die durch kameralistische Modi der Erkenntnisbildung und der Verwissenschaftlichung von Politik vorgeprägte Orientierung an empirischer Wissensgenerierung und die Tendenz zur mechanischen Aufrechnung von Machtpotentialen in Staatsbeschreibung und Statistik, die Verschränkung von Innen- und Aussenpolitik sowie die materiellen Repräsentationen dieses Wissens werden in ihren Folgen für die praktische Politik untersucht.

⁹⁷ Arndt Brendecke, Tabellen und Formulare als Regulative der Wissenserfassung und Wissenspräsentation, in: Wulf Oesterreicher/Gerhard Regn/Winfried Schulze (Hg.), *Autorität der Form – Autorisierung – Institutionelle Autorität*, Münster 2003, 37–53.

⁹⁸ Ebenda, hier 50.

L'influence de conceptions caméralistes de l'ordre social sur la transmigration en Transylvanie de cryptoprotestants des pays d'héritage habsbourgeois au 18ème siècle

L'article analyse le discours scientifique caméraliste, dominant dans le royaume habsbourgeois au milieu du 18ème siècle. Le considérant comme la condition préalable à la transmigration vers la Transylvanie de cryptoprotestants des pays d'héritage autrichien, il étudie les motifs qui guidaient sa politique démographique, sa perception spatiale altérée et notamment sa méthode de la création globale et empirique du savoir, c'est-à-dire, l'ambition de réaliser un inventaire de la population et de l'économie. L'article se concentre principalement sur les conceptions de l'ordre social définies par le discours caméraliste et, par là, sur les conditions et les causes des transmigrations. Il part du principe que le discours caméraliste mettait à disposition des acteurs des modèles de perception de la réalité et des schémas d'observation et d'appréciation modifiés. Il se trouvait à la base de la formulation de nouvelles conceptions de la société et de nouveaux concepts directeurs en politique et définissait ainsi la pratique sociale de l'exercice du pouvoir au 18ème siècle.

L'article étudie les conséquences pour la politique pratique de l'orientation à une création empirique du savoir, marquée par les modes caméralistes de création de connaissances et d'explication scientifique de la politique, de la tendance à reconnaître systématiquement des pouvoirs potentiels à l'Etat dans sa définition et dans les statistiques, de l'intrication de la politique interne et externe, ainsi que des représentations matérielles de ce savoir.

On the influence of Cameralist conceptions of order on the 18th century transmigration of crypto-protestants from the Habsburg home territory to Transylvania

This paper analyses the discourse of Cameralism, dominant in the Habsburg Empire in the middle of the 18th century, examining its population policy ideas, its changed conception of space and in particular its method of generating comprehensive empirical knowledge, that is to say, the desired inventorying of population and economic activity, as a precondition for the transmigration of crypto-protestants from the Habsburg home territory to Transylvania. The paper focuses on conceptions of order as shaped by the Cameralist discourse and thus on the requirements and reasons of the transmigration. A basic assumption here is that Cameralist discourse offered political actors a new model for perceiving reality, and new schemata for observation and judgement, which became the basis of new conceptions of order and political principles, and of the social practice of the exercise of power in the 18th century. The paper examines the consequences for practical politics of the orientation to the generation of empirical knowledge characterised by Cameralist modes of constructing knowledge and the scientificization of politics together with the tendency to mechanically calculate power potentials by means of the description of the state and through statistics, the interlacing of policies on home and foreign affairs and the material representation of knowledge.

Schlüsselbegriffe – Mots clés – Keywords

18. Jahrhundert – 18ème siècle – 18th century, Habsburgermonarchie – monarchie habsbourgeoise – Habsburg monarchy, Siebenbürgen – Transylvanie – Transylvania, Krypto-protestantismus – cryptoprotestantisme – crypto-protestantism, Kameralismus – caméralisme – cameralism, Soziale Praxis der Herrschaftsausübung – pratique sociale de l'exercice du pouvoir – social practice of the exercise of power, Frühneuzeitliche Ordnungsvorstellungen – conceptions de l'ordre social du début des Temps Modernes – early modern conceptions of order, Wissensgeschichte – histoire de la connaissance – history of knowledge, Migrationsgeschichte – histoire des migrations – history of migration, Politische Theorie – théorie politique – political theory

Christian Preuße, M.A., seit 2008 Doktorand in Geschichte am Oriel College, Oxford.